

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

28

1.

Nach § 505 a Absatz 1 Satz 1 BGB hat der Darlehensgeber vor dem Abschluss eines Verbraucher-Darlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag darf der Darlehensgeber nach Satz 2 dieser Vorschrift nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die er im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag eingeht, vertragsgemäß nachkommen wird. Verletzt der Darlehensgeber diese Prüfungspflicht, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 505 d BGB.

2.

Daran, dass die Antragsgegnerin diese Prüfungspflicht verletzt hat, bestehen erhebliche Zweifel.

a) Ich vermag schon nicht mit Sicherheit festzustellen, welchen Betrag der Erblasser am 7. Mai 2018 tatsächlich für die Tilgung des weiteren Darlehens bei der anderen Volksbank aufzubringen hatte. Verwertbare Unterlagen – vergleiche dazu § 6 Absatz 5 der Verfahrensordnung – hierzu sind mir, obwohl sie doch im Nachlass zuhauf vorhanden sein müssten, nicht vorgelegt worden. Mir liegt lediglich eine offensichtlich vom Antragsteller am 21. August 2019 selbst erstellte Kapitaldienstberechnung vor, die ausweist, dass an die andere Volksbank monatlich 4.000,00 Euro zu zahlen seien. Mit einer solchen Darstellung kann ich beim besten Willen nichts anfangen; sie hat keinerlei Aussage-, geschweige denn Beweiskraft. Dieser Darstellung steht die Liquiditäts- und Einkommensberechnung seitens der Antragsgegnerin vom 7. Mai 2018 gegenüber, die einen Betrag von lediglich 3.100,00 Euro für die Tilgung des weiteren Darlehens ausweist. Eine sichere Feststellung, welcher Betrag vom Erblasser damals wirklich aufzubringen war, ist mir auf dieser Grundlage nicht möglich.

b) Aber selbst dann, wenn der vom Erblasser für das weitere Darlehen monatlich aufzubringende Betrag am 7. Mai 2018 tatsächlich 4.000,00 Euro betragen haben sollte, lässt sich eine Verletzung der Prüfungspflicht seitens der Antragsgegnerin nicht mit Sicherheit feststellen. Der Darlehensgeber ist nach § 505a Absatz 1 BGB zur Kreditwürdigkeitsprüfung verpflichtet, wobei er nach § 505 b Absatz 1 BGB auch die Auskünfte des Darlehensnehmers nutzen darf; nicht verpflichtet ist er aber dazu, jede einzelne Angabe des Darlehensnehmers auf ihre

Richtigkeit hin nahezu detektivisch zu überprüfen. Gibt die Entwicklung einer schon bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber, wie dies hier der Fall ist, keinen Anlass, an der Richtigkeit der Auskünfte des Darlehensnehmers zu zweifeln, dann darf der Darlehensgeber sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der Darlehensnehmer ihn mit der Wahrheit bedient und dass dieser nicht darauf aus ist, sich mit betrügerischen Mitteln einen Kredit zu verschaffen, auf den er bei wahrheitsgemäßen Auskünften keinen Anspruch hätte. Deshalb mag der Ansatz des Monatsbetrags von 3.100,00 Euro für die Bedienung des weiteren Kredits in der Auflistung der Antragsgegnerin objektiv falsch sein. Eine Verletzung der die Antragsgegnerin treffende Prüfungspflicht vermag dies angesichts der hier obwaltenden Umstände aber nicht zu begründen.

c) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Aspekt der „Kontopfändungen“. Solche Kontopfändungen gab es nicht. Aus den mir vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsgegnerin lediglich eine einzige Kontopfändung vorlag, nämlich eine Pfändung seitens eines Finanzamts wegen eines Betrags von 1.627,91 Euro. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag der Antragsgegnerin ist diese Pfändung mit Hilfe des vorhandenen Guthabens sogleich erledigt worden. Dass dieser Vorgang auf die Kreditwürdigkeit keinen maßgeblichen Einfluss hat, liegt auf der Hand. Die vom Antragsteller vorgelegte Auflistung über die bei dem für den Erblasser zuständigen Gerichtsvollzieher eingegangenen Zwangsvollstreckungsaufträge ist wiederum ohne jede Aussage- und Beweiskraft. Von Zwangsvollstreckungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher, die nicht mit einer Pfändung einhergehen, erfährt eine Bank üblicherweise nichts. Es wäre Sache des Erblassers gewesen, die Antragsgegnerin über diese Umstände aufzuklären. Tut er dies nicht, hat die Bank keine Möglichkeit, dem Darlehensnehmer deswegen auch nur einen – halbwegs konkreten – Vorhalt zu machen.

d) Auch „regelmäßige Rücklastschriften“ vermag ich nicht festzustellen. Aus den mir von der Antragsgegnerin vorgelegten Kontoumsatzlisten ergibt sich keine einzige Rücklastschrift. Wenn es solche Rücklastschriften gegeben haben sollte, wären diese doch problemlos durch die Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachweisbar. Solche legt der Antragsteller nicht vor. Dies verwundert doch sehr.